

Hauptzollamt Hamburg–Hafen

Hauptzollamt Hamburg-Hafen, Wendensstraße 21, 20097 Hamburg

DIENSTGEBÄUDE Indiastraße 4
20457 Hamburg
BEARBEITET VON Frau Thieme
TEL (040) 426 205 – 0
FAX (040) 426 205 - 362
E-MAIL seezollhafen@hzahh-hafen1.bfinv.de
oder poststelle@hzahh-hafen.bfinv.de

DATUM 09. November 2012

BETREFF **Aufhebung des Hamburger Freihafens zum 01.01.2013;
Abfertigung von Waren, die mit der Eisenbahn befördert werden**

ANLAGEN

GZ (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufhebung des Hamburger Freihafens zum 01.01.2013 ist auch für Sie mit einigen Veränderungen verbunden.

Um Ihnen den Übergang von der Freizone zum Seezollhafen zu erleichtern, haben sowohl die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), die Hamburg Port Authority (HPA)-Hafenbahn als auch das Hauptzollamt Hamburg–Hafen mit verschiedenen Schreiben über die allgemeinen Veränderungen zu den Verfahrensabläufen informiert. Diese Schreiben sind sowohl auf den Internetseiten der jeweiligen Behörden (z.B. www.zoll.de) als auch im HABIS Wiki (www.habiswiki.hafenbahn-hamburg.de) eingestellt.

Die Zollabfertigung von Waren wird ab 2013 grundsätzlich verkehrsträgerunabhängig erfolgen. Für eine befristete Übergangszeit wurde die Weiterbedienung von HABIS Zoll (HZO) durch die Zollverwaltung zugesagt. In einigen Bereichen des Eisenbahntransportes werden sich dennoch Besonderheiten ergeben.

Daher möchte ich Sie nachstehend über die **Abfertigung von Waren, die im Schienenverkehr transportiert werden**, informieren.

1. Allgemeines zur Fortsetzung der Bedienung von HABIS Zoll (HZO) durch die Zollverwaltung

Für die Abläufe im zukünftigen Seezollhafen Hamburg steht Ihnen ab dem 01.01.2013 ausschließlich das modifizierte Modul HABIS Zoll Seezollhafen zur Verfügung.

Dieses wird vom Zollamt Waltershof nur noch für folgende Zollverfahrenscodes im

Transportbeginn bei Containerverkehren (= Kombiniertes Verkehr -KV-) bedient werden:

- „Abf-Atlas“
- „T1-NCTS“
- „T1-ZV-NCTS“
- „vgVV“
- „Abf-Misch“,
- „Abf-Misch-ohne-vgVV“,

In allen anderen Fällen, wie z.B. den papiergestützten Verfahren (derzeit Zollverfahrenscode: „Abf-Papier“), dem gesamten Wagenladungsverkehr, sowie dem gesamten Transportende findet die Zollabfertigung künftig ohne zusätzliche Kommunikation über HZO statt. Die veränderten Verfahrensabläufe für die verkehrsträgerunabhängige Abwicklung können dem allgemeinen Informationsschreiben des Hauptzollamts Hamburg-Hafen aus Oktober 2012 entnommen werden, das auf www.zoll.de veröffentlicht wurde.

2. Überführung in ein Zollverfahren über das IT-Verfahren ATLAS – Zollbehandlung, z.B. Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr (Zollverfahrenscode in HZO = „Abf-Atlas“)

➤ Allgemeines:

Die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt grundsätzlich über das IT-Verfahren ATLAS (ATLAS). Die Zollanmeldung wird dazu von dem Zollanmelder/Vertreter unter Angabe des Vorpapiers (AT/B-Nummer) als elektronischer Datensatz an das Zollamt Waltershof (ZA Waltershof) übermittelt. Zollanmeldungen können entweder vor Gestellung (ZvG, Reg-Nummer = AT/A-Nummer) oder nach Gestellung (ZnG, Reg-Nummer = AT/C- oder AT/D-Nummer) übermittelt werden. Genauere Ausführungen zu diesem Thema können Sie dem o.g. allgemeinen Informationsschreiben des Hauptzollamts Hamburg-Hafen entnehmen.

Nach Gestellung der Sendung und Prüfung der angemeldeten Daten wird entschieden, ob die Waren überlassen werden können oder ob weitere zollrechtliche Maßnahmen erforderlich sind. Die Mitteilung darüber erfolgt zukünftig verkehrsträgerunabhängig über ATLAS.

Nach **Überlassung der Ware** wird über ATLAS die Nachricht „CUSFIN“ an den Verwahrer und ggf. den Verfügungsberechtigten übermittelt. Dadurch wird die

vorübergehende Verwahrung erledigt und über die Ware kann ohne weitere Beteiligung der Zollverwaltung verfügt werden. Soweit die Sendung per Eisenbahn transportiert werden soll, ist für eine bahnseitige Verladung die sog. „**Verlade-Bereit-Meldung**“ erforderlich. Diese wird zukünftig von der Ladestelle nach Eingang der „CUSFIN“ automatisiert über HABIS Classic bzw. nach Ablösung von HABIS Classic durch BPE (Business Process Engine) übermittelt.¹

Ist vor Überlassung der Sendung eine **Dokumentenkontrolle oder eine Beschau-maßnahme** erforderlich, wird dies dem Zollanmelder/Vertreter ebenfalls über ATLAS mitgeteilt. Dabei wird auch die E-Mail-Adresse für die Übermittlung angeforderter Dokumente angegeben. Zu beachten ist, dass die Vorlage von Unterlagen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Gestellung der Ware, also nach Bestätigung der summarischen Anmeldung erfolgen kann.

Ist eine Beschau der Ware erforderlich, so kann diese grundsätzlich auf einem der Zollhöfe an den Liegenschaften des ZA Waltershof (Arbeitsgebiet 10, Finkenwerder Straße 4, 21129 Hamburg, Arbeitsgebiet 20, Indiastraße 4, 20457 Hamburg) oder durch die **mobile Abfertigung** auf einem Firmengelände erfolgen. Beim Verkehrsträger Eisenbahn wird dabei regelmäßig die zweite Alternative vom Zollanmelder/Vertreter gewählt werden. Für die Durchführung der Beschaumaßnahme ist die Ware an dem vereinbarten Ort bereitzustellen. Die Terminvereinbarung erfolgt dabei zukünftig auch im Eisenbahnverkehr mit dem Zollanmelder/Vertreter. Eine vorherige Übermittlung einer Willenerklärung (WE) in HZO ist dazu nicht zwingend erforderlich.

Nach Durchführung der Maßnahme wird die Sendung über ATLAS wie oben dargestellt überlassen.

Im Gegensatz zur jetzigen Abwicklung über HZO ist es somit zukünftig möglich eine Ware, die per Eisenbahn transportiert werden soll und die über ATLAS angemeldet wird, auch ohne zusätzliche Nutzung von HZO in das beantragte Zollverfahren zu überführen. Jedoch kann wahlweise auch weiterhin eine parallele Abwicklung über HZO erfolgen. Nachstehend werden beide Vorgehensweisen im Einzelnen beschrieben:

➤ **Ablauf ohne Erstellung einer WE in HZO:**

Im Eisenbahnverkehr wird zukünftig die Mitteilung, ob ein Container zur Abholung bereit steht (Verlade-Bereit-Meldung), dazu genutzt, die **zollseitige Überlassungsinformation automatisiert an das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)** weiterzuleiten. Die Verlade-Bereit-Meldung wird von der Ladestelle gesendet, nachdem die vorübergehende Verwahrung der jeweiligen Ladestelle beendet wurde und alle sonstigen Voraussetzungen für eine Verladung erfüllt sind. Im Gegensatz zum heutigen Ablauf

¹ **Selbstverständlich müssen neben dem Eingang der CUSFIN auch alle transportseitigen Voraussetzungen erfüllt sein. Diese sind nicht Gegenstand dieses Informationsschreibens.**

beim Containerterminal Altenwerder (CTA), prüfen die Ladestellen zukünftig als Voraussetzung für das Senden der Verlade-Bereit-Meldung nicht mehr, ob eine Nachricht „Überlassung“ aus HZO eingegangen ist.

Die Information über die Beendigung der Verwahrung werden die Ladestellen zukünftig ebenfalls in Ihren eigenen Statusauskunftssystemen anzeigen.

Sie können Ihren Transportauftrag nach der Prüfung, ob die Verwahrung der Ladestelle beendet ist, mit einem Zollverfahrenscode senden, der keine HZO–Pflicht mehr beinhaltet (z.B. GW = Gemeinschaftsware). Die Übermittlung einer WE in HZO ist in diesem Fall nicht erforderlich.

➤ **Ablauf mit Erstellung einer WE in HZO:**

Zudem wird es weiterhin möglich sein, neben der Zollanmeldung in ATLAS zusätzlich eine WE über HZO zu erstellen. Sobald die Registriernummer für eine endgültige Zollanmeldung (z. B. AT/C-, AT/D-Nummer) vorliegt, können Sie die WE an HZO senden. Registriernummern von vorzeitigen Zollanmeldungen (AT/A-Nummer) werden von HZO nicht mehr akzeptiert.

Ist eine WE in HZO angelegt und wird nicht storniert, muss sie grundsätzlich zollseitig bearbeitet werden, unabhängig davon, ob der betreffende Container ggf. bereits über ATLAS in das beantragte Zollverfahren überlassen wurde.

Die Bearbeitung der Zollanmeldungen in ATLAS erfolgt unabhängig von der gewählten Transportart nach dem Prinzip „First In-First Out“.

HZO und ATLAS verfügen nicht über eine Schnittstelle, so dass die Bearbeitungsprozesse in den beiden Systemen zukünftig nicht immer synchron sondern ggf. parallel oder auch nacheinander ablaufen können.

Soweit vor Überlassung der Ware eine Kontrolle (z. B. Dokumentenkontrolle, Beschau) durchgeführt wird, erfolgt die erforderliche Kommunikation mit dem Zollanmelder/Vertreter wie oben beschrieben über ATLAS.

Sofern eine Willenserklärung in HZO vorliegt, wird die angeordnete Maßnahme zusätzlich über HZO kommuniziert.

In HZO werden **zollamtliche Anordnungen** nicht mehr in dem bisherigen Umfang mitgeteilt, beispielsweise künftig lediglich, dass Unterlagen vorzulegen sind. Hinsichtlich der Details wird auf die notwendige Kontaktaufnahme mit dem Zollanmelder verwiesen, der diese Information bereits rechtlich verbindlich über ATLAS erhalten hat.

Abhängig davon, in welcher Reihenfolge die Datensätze im jeweiligen DV-System vorliegen und bearbeitet werden, kann es bei der Anordnung von Maßnahmen zu einer sich überschneidenden Kommunikation kommen. Zur Vermeidung von doppelten Beschauterminen und den damit verbundenen Zusatzkosten, ist es besonders im Hinblick auf die Abstimmung von Beschauzeiten über HZO unbedingt erforderlich, zu klären, ob ggf. aufgrund der Beschauanordnung über ATLAS bereits von anderer Seite eine solche Abstimmung außerhalb von HZO vorgenommen wurde.

Ob Sie sich für einen Ablauf mit oder ohne HZO entscheiden, ist vollständig Ihnen überlassen. Eine Verpflichtung zur Nutzung der Abläufe mit HZO besteht nicht.

3. Überführung in ein NCTS-Versandverfahren (Zollverfahrenscode in HZO „T1-NCTS“ und „T1-ZV-NCTS“)

Überführung im Normalverfahren („T1-NCTS“):

Die Abwicklung von Versandverfahren erfolgt über das IT-Verfahren ATLAS-NCTS (NCTS). Dabei ist darauf zu achten, dass in der Versandanmeldung das dazugehörige Vorpapier mit BE-Anteil SumA (AT/B/15) anzugeben ist. Nach Übermittlung der Daten erhält der Hauptverpflichtete über **NCTS eine Arbeitsnummer** (MRN/A). Die Abfertigung ist dabei von der Gestellung der Sendung unter Angabe der MRN/A zur Überführung in das Verfahren abhängig. Zudem ist grundsätzlich die **Sicherung der Nämlichkeit** durch einen Zollverschluss erforderlich. Die Abwicklung erfolgt beim Verkehrsträger Eisenbahn regelmäßig durch den **Mobildienst** (Arbeitsgebiet (AG) 20, Indiastraße 4, 20457 Hamburg)

Die MRN/A und ggf. die zugehörige Containernummer sind dazu per E-Mail an den Mobildienst zu übermitteln. Bei mehreren Sendungen kann auch eine Aufstellung der MRN/A in Form einer Liste gesendet werden. Es sind auch der Standort der Ware und der bereits mit dem Terminal vereinbarte Zeitpunkt der Bereitstellung zu benennen.

E-Mail-Adresse: mobildienst@zahn-waltershof.bfinv.de

Nach Sicherung der Nämlichkeit durch den Mobildienst wird die Ware in das Versandverfahren überlassen (MRN/M). Die Abfertigungsbeamten erstellen das Versandbegleitdokument (VBD) und hinterlegen dieses am vorab vereinbarten Ort. Der Hauptverpflichtete erhält über NCTS die Überlassungsmitteilung. Zudem wird die vorübergehende Verwahrung erledigt („CUSFIN“), so dass aus zollrechtlicher Sicht frei über die Ware verfügt werden kann.

Die **Übermittlung einer WE in HZO** erfolgt –wie bei der Überführung in ein Zollverfahren über ATLAS-Zollbehandlung- auf **freiwilliger Basis**. Insofern ist die zusätzliche Kommunikation über HZO möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Sofern Kontrollmaßnahmen (z.B.: Nämlichkeitssicherung) erforderlich sind, werden diese in erster Linie gegenüber dem Hauptverpflichteten/seinem Vertreter kommuniziert. Die Dokumentation in HZO erfolgt wie unter Punkt 2) – „Ablauf mit Erstellung einer WE in HZO“ beschrieben. Wird keine zusätzliche Abwicklung über HZO angestrebt, ist es aus Zollsicht ausreichend, dass lediglich ein Transportauftrag an das EVU übermittelt wird.

Zur Vollständigkeit weise ich darauf hin, dass **Eisenbahnsendungen, die vorab mit einem Fahrzeug** bei der Zollabfertigung auf dem Terminal (ZaT) oder auf einem der Zollhöfe bei den Liegenschaften gestellt werden, selbstverständlich ebenfalls in das Versandverfahren überführt werden.

Überführung im vereinfachten Verfahren als zugelassener Versender („T1-ZV-NCTS“):

Im Rahmen einer Bewilligung als zugelassener Versender (ZV) können Sie Versandverfahren grundsätzlich jederzeit eröffnen - ohne dass hierfür in jedem Einzelfall ein aktives Eingreifen durch die Zollstelle nötig ist. Sofern eine WE in HZO eingespielt wird (Zollverfahrenscode „T1-ZV-NCTS“), erfolgt deren Bearbeitung wie gewohnt. Dabei ist zu beachten, dass zentraler, verkehrsträgerunabhängiger Ansprechpartner für zugelassene Versender und Empfänger ab 01.01.2013 **AG 20** sein wird.

E-Mail-Adresse: ze-zv@zahn-waltershof.bfinv.de

4. Überführung in das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren („vEVV“ und „nEVV“; HZO-Zollverfahrenscode: vgVV)

Die Einspielung in HZO (Zollverfahrenscode „vgVV“) und die darauf folgende Bearbeitung der WE seitens des Zollamts Waltershof erfolgt wie bisher. Die über HZO eingestellte WE hat den rechtlichen Charakter einer Zollanmeldung, so dass erforderliche Kontrollmaßnahmen auch weiterhin direkt über HZO angeordnet werden. Soweit eine Beschau erforderlich ist, wird der mit dem Terminal abgestimmte Termin durch das EVU über HZO an das Zollamt Waltershof übermittelt. Die Beschauermine werden zukünftig jedoch nicht mehr aufgrund von im System hinterlegten Beschauzeiten automatisiert abgestimmt.

Nach Durchführung der Kontrollmaßnahme wird die WE bearbeitet, die Ware in das Versandverfahren überführt und die vorübergehende Verwahrung manuell erledigt („CUSFIN“). Über die Sendung kann anschließend verfügt werden.

Hinweis: Im Wagenladungsverkehr sind die CIM-Frachtbriefe im Original bei der zentralen Abfertigungsleitung im Arbeitsgebiet 10 (Finkenwerderstraße 4, 21129 Hamburg) zur Bearbeitung vorzulegen.

5. Beendigung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens

Die Abwicklung erfolgt –wie bereits unter Punkt 1 beschrieben- außerhalb von HZO. Die Beendigung des Verfahrens und die sich anschließende Übernahme der vorübergehenden Verwahrung erfolgt dabei gemäß der von der Hafenvirtschaft in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe festgelegten Prozesse (s. HABIS Zoll Wiki). Der zugelassene Beförderer wird dabei regelmäßig für die Beförderung zwischen dem jeweiligen Bahnhof und dem empfangenden Terminal die Verwahrung übernehmen. Die Vorlage der Frachtbriefe erfolgt unverändert nach den bestehenden Rechtsvorschriften bei der zentralen Abfertigungsleitung im Arbeitsgebiet 10 (Finkenwerderstraße 4, 21129 Hamburg).

6. Beendigung eines NCTS-Versandverfahrens

Für die Beendigung eines Versandverfahrens ist die Sendung dem ZA Waltershof unter Vorlage des VBD zu stellen. Im Straßenverkehr erfolgt dies in der Regel durch das „Anhalten“ auf einem der Zollhöfe an den Liegenschaften. Bei Sendungen, die den Hamburger Hafen mit der Eisenbahn erreichen, wird zur Beendigung des Verfahrens und der damit zusammenhängenden Gestellung regelmäßig die Beauftragung des **Mobildienstes** bei AG 20 in Betracht kommen. Der Hauptverpflichtete/Vertreter übermittelt dazu die erforderlichen Daten per E-Mail (MRN/M, Containernummer, Standort der Ware, Kontaktperson, grds. Informationen zur Verwahrungsübernahme auf dem Vordruck HH0339-E), um die Beendigung des Verfahrens zu beantragen. Bei mehreren Sendungen ist die Übermittlung der Daten in Form einer Liste im PDF-Format (MRN/M) möglich.

E-Mail-Adresse: mobildienst@zahn-waltershof.bfinv.de

Die Sendungen müssen ggf. zur Überprüfung der Nämlichkeit bereitgestellt werden. Soweit die Erstellung eines Alternativnachweises erwünscht ist, können die VBD an einem vorab vereinbarten Ort hinterlegt oder bei AG 20 abgegeben werden.

Nach **Überprüfung der Daten und der Nämlichkeit** der Sendung wird das Verfahren beendet. Die sich anschließende vorübergehende Verwahrung wird dabei gemäß der von der Hafenvirtschaft in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe festgelegten Prozesse (s. HABIS Zoll Wiki) regelmäßig zunächst von dem EVU übernommen. Hierzu ist die Vorlage der Erklärung zur Verwahrungsübernahme auf dem Vordruck HH 0339-E oder eine schriftliche Generalerklärung zur Verwahrungsübernahme erforderlich. Der Hauptverpflichtete erhält über NCTS eine Erledigungsinformation.

Hinsichtlich der Gestellung von Eisenbahnsendungen auf einem Fahrzeug verweise ich auf meine Ausführungen unter Punkt 2.

7. Vorlage von Kontrollexemplaren T 5, Vordruck 0223/0224,...

In einigen Fällen kommt es vor, dass mit der Eisenbahn beförderte Sendungen auf dem Weg in den Hamburger Hafen von einem Kontrollexemplar T5 (KE T5) begleitet werden. Da es sich dabei um ein Überwachungsdokument handelt, muss die **Ware** in diesen Fällen **unter Vorlage des KE T5 bei der Zollstelle gestellt** werden.

Die **Bearbeitung des KE T5** erfolgt im Eisenbahnverkehr bei **AG 20**. Mit Vorlage des KE T5 ist entweder die Registriernummer der Ausfuhranmeldung (MRN) zu benennen oder das Ausfuhrbegleitdokument mit vorzulegen.

Alternativ ist unter bestimmten Voraussetzungen die Hinterlegung des KE T5 an einem vereinbarten Ort möglich. Hierzu ist eine Voranmeldung per E-Mail notwendig:

E-Mail-Adresse: zollhof@zahn-waltershof.bfinv.de

Die Bearbeitung des KE T5 und die Freigabe der Sendung kann erst erfolgen, wenn das Original bei AG 20 vorliegt und überprüft wurde, insofern sind bei dieser Verfahrensweise eventuell zeitliche Verzögerungen hinzunehmen.

Dieses Verfahren gilt auch für die Ausgangsabfertigung mit Vordruck 0223/0224 (zollrechtliches Erstattungsverfahren), mit in Nicht-EU-Ländern ausgestellten Carnet ATA und mit Vordruck 0277 (Erledigung vorübergehende Verwendung).

Alle sonstigen ausgangsrelevanten Dokumente sind direkt bei AG 30 vorzulegen.

Sobald das **Original vorliegt und die Ware bereits in AES qualifiziert gestellt** wurde, werden die Daten überprüft und die Sendung wird freigegeben. Soweit vor Freigabe der Sendung eine Kontrolle (z.B. Verschlusskontrolle) erforderlich ist, wird dies ebenfalls über die elektronische Zollanmeldung kommuniziert. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass zur Durchführung der Maßnahme eine Bereitstellung der Sendung erforderlich ist.

8. Umfuhren im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung

Waren können in der vorübergehenden Verwahrung innerhalb des Zollamtsbezirks transportiert werden (z.B. zu einem anderen Verwahrer). Dies gilt selbstverständlich auch für **Umfuhren auf der Schiene**. Sofern dafür ein **Verwahrerwechsel** erforderlich ist, kann dies grundsätzlich mittels Teilnehmernachrichten ohne aktive Beteiligung des Zolls erfolgen („Teilnehmerlösung“ über ATLAS).

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das o.g. Informationsschreiben und das Merkblatt des Hauptzollamts Hamburg-Hafen zur vorübergehenden Verwahrung.

Die dargestellten Punkte stellen natürlich nur einen Teil der im Eisenbahnverkehr möglichen Fälle dar. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die bereits ergangenen fachbezogenen Informationsschreiben, die auf www.zoll.de eingestellt sind.

Ein Informationsschreiben des Zollamts Waltershof mit den entsprechenden Kontaktdaten ist in Vorbereitung und wird ebenfalls in Kürze veröffentlicht.

Sollten Sie Fragen zu den beschriebenen Abläufen oder ggf. zu anderen Zollverfahren haben, stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Hauptzollamt Hamburg-Hafen:

Frau Thieme Tel. 040 81970 – 426
E-Mail: seezollhafen.hamburg@hzahh-hafen1.bfinv.de

Zollamt Waltershof:

Frau Lange Tel. 040 426205 – 500
E-Mail: christina.lange@zahn-waltershof.bfinv.de

Frau Klettke Tel. 040 426205 – 105
E-Mail: anja.klettke@zahn-waltershof.bfinv.de

Frau Hinrichsen Tel. 040 426205 – 103
E-Mail: katharina.hinrichsen@zahn-waltershof.bfinv.de

für die Zulassung von Verwahrungsorten: verwahrung@zahn-waltershof.bfinv.de

Informationen des Hauptzollamts Hamburg-Hafen zur Aufhebung des Hamburger Freihafens finden Sie unter www.zoll.de im Bereich Fachmeldungen: [Auflösung des Hamburger Freihafens zum 1. Januar 2013](#).

Im Auftrag



Thieme